

Kirchengesetz

über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene (Kirchgemeindestrukturgesetz – KGStrukG –)

Vom 2. April 1998 (ABl. 1998 S. A 55)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	13	aufgehoben	Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz (§ 77 Abs. 3 Nr. 3)	03.04.2001	ABl. 2001 S. A 107
2.	3, 4, 6	geändert	Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchgemeindeordnung (§ 2)	17.11.2003	ABl. 2004 S. A 1
3.	15, 171, 8, 10, 11, 14	geändert	Verwaltungsstrukturgesetz (Art. 11 Abs. 1)	02.04.2006	ABl. 2006 S. A 51
4.	8, 10	geändert	Kirchengesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Zusammensetzung von Kirchenvorständen und Kirchgemeindevertretungen (Art. 2)	22.04.2007	ABl. 2007 S. A 89
5.	1, 2, 2 a, 3, 3 a, 3 b, 3 c, 3 d, 4, 7, 8, 10, 14, 15, 16	geändert, eingefügt	Kirchengesetz zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchgemeindebünden, Kirchgemeinden, Kirchspielen und Schwesterkirchverhältnissen (Art. 2)	16.04.2018	ABl. 2018 S. A 110
6.	1, 2 a, 3 c	geändert	Kirchengesetz zur Änderung von Kirchengesetzen im Kirchgemeindebereich und im Bereich der kirchlichen Gerichte (Art. 1 und 3)	19.11.2018	ABl. 2018 S. A 247

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund der §§ 9 und 11 a der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht^{*}

I. Grundsatzbestimmung	2
§ 1	2
II. Schwesterkirchverhältnisse	3
§ 2 Inhalt und Zweck des Schwesterkirchverhältnisses	3
§ 3 Bildung, Anpassung und Veränderung von Schwesterkirchverhältnissen	4
III. Vereinigung von Kirchgemeinden	5
§ 4	5
IV. Bildung von Kirchspielen	6
§ 5 Grundsatzbestimmungen für Kirchspiele	6
§ 6 Entstehung von Kirchspielen	7
§ 7 Aufgaben des Kirchspiels	7
§ 8 Bildung und Arbeitsweise des Kirchenvorstandes	8
§ 9 Aufgaben des Kirchenvorstandes	9
§ 10 Bildung und Arbeitsweise der Kirchgemeindevertretung	9
§ 11 Aufgaben und Befugnisse der Kirchgemeindevertretung	11
§ 12 Finanzen und Vermögen	12
§ 13 (weggefallen)	13

* nichtamtlich

1.3.4 KirchengemeindestrukturG

§ 14 Veränderung und Aufhebung von Kirchspielen	13
§ 15 Übergangsbestimmungen für Kirchspiele.....	13
V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.....	14
§ 16 Neubildung von Mitarbeitervertretungen	14
§ 17 Gleichstellungsklausel	14
§ 18 Ausführungsbestimmungen, Ausnahmen	14
§ 19 Inkrafttreten	14

I. Grundsatzbestimmung

§ 1

(1) Kirchengemeinden sind auf der Grundlage der vom Landeskirchenamt im Rahmen der landeskirchlichen Grundsätze bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks verpflichtet, ihre Strukturen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes so zu verändern, daß die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet bleibt.

(2) Strukturelle Veränderungen im Sinne von Absatz 1 sind

- die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen,
- die Vereinigung von Kirchengemeinden,
- die Bildung von Kirchspielen.

(3) Schwesterkirchverhältnisse können von höchstens vier Kirchengemeinden gebildet werden, wenn dies der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks entspricht und dadurch längerfristig die Grundlage für eine den landeskirchlichen Grundsätzen entsprechende personelle Ausstattung geschaffen werden kann.

(4) Besteht keine Möglichkeit zur Bildung von Schwesterkirchverhältnissen oder machen betroffene Kirchengemeinden hiervon keinen Gebrauch, so sind sie verpflichtet, sich zu einer neuen Kirchengemeinde zu vereinigen oder ein Kirchspiel zu bilden.

(5) Kirchspiele sollen nur gebildet werden, wenn die betroffenen Kirchengemeinden zuvor die Möglichkeit der Vereinigung zu einer neuen Kirchengemeinde geprüft haben.

(6) Die Organe des Kirchenbezirkes, das Regionalkirchenamt und das Landeskirchenamt können Empfehlungen für strukturelle Veränderungen im Sinne von Absatz 2 geben.

(7) Kommen betroffene Kirchgemeinden der ihnen nach Absatz 1 obliegenden Pflicht zur Strukturveränderung trotz Aufforderung nicht nach, so kann das Landeskirchenamt auf der Grundlage der von ihm bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks nach Maßgabe der Kirchgemeindeordnung und dieses Kirchengesetzes die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen, die Vereinigung von Kirchgemeinden und die Bildung von Kirchspielen verordnen. Dabei hat es die jeweilige Ausgangslage zu berücksichtigen. Die Bildung von Kirchspielen darf nur verordnet werden, wenn die Voraussetzungen für ein Schwesterkirchverhältnis nicht vorliegen und die betroffenen Kirchgemeinden eine Vereinigung zu einer neuen Kirchgemeinde ausdrücklich abgelehnt haben.

II. Schwesterkirchverhältnisse

§ 2

Inhalt und Zweck des Schwesterkirchverhältnisses

(1) Die Verbindung benachbarter Kirchgemeinden zu Schwesterkirchgemeinden dient vorrangig dem in § 1 Absatz 3 genannten Zweck und soll darüber hinaus eine vielfältige Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden und die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben ermöglichen.

(2) Die im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchgemeinden bleiben rechtlich selbständig und nehmen die ihnen nach der Kirchgemeindeordnung obliegenden Aufgaben durch ihre Kirchenvorstände wahr.

(3) Bei der Bildung des Schwesterkirchverhältnisses ist eine der beteiligten Kirchgemeinden als Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle oder der gemeinsamen Pfarrstellen und als Anstellungsträgerin der in allen Kirchgemeinden tätigen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst zu bestimmen (anstellende Kirchgemeinde). Beschäftigungsverhältnisse für andere Mitarbeiter kann jede der beteiligten Kirchgemeinden eigenständig begründen, ändern und beenden.

(4) Die anstellende Kirchgemeinde erhält die Personalkostenzuweisung gemäß dem Zuweisungsgesetz. Die sich aus dem Zuweisungsgesetz ergebenden anderen Zuweisungen stehen jeder beteiligten Kirchgemeinde zu. Soweit die Personalkostenzuweisung zur Kostendeckung nicht ausreicht, sind die fehlenden Mittel von jeder beteiligten Kirchgemeinde nach dem Anteil aufzubringen, zu dem der Pfarrer und die anderen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst bei ihr

1.3.4 KirchengemeindestrukturG

tätig sind. Soweit die beteiligten Kirchengemeinden andere Aufgaben gemeinsam wahrnehmen, haben sie eine Vereinbarung über eine angemessene Aufteilung der Kosten zu treffen.

(5) Der Kirchenvorstand der anstellenden Kirchengemeinde übt die Dienstaufsicht über die gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst aus. Zum Zwecke der Mitwirkung an der Übertragung der Pfarrstelle sowie an anderen den Pfarrdienst betreffenden Fragen und zum Zwecke der Begründung, Änderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen für die gemeinsamen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst sowie zur Beratung über deren Dienstausübung und -aufteilung treten die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden zu gemeinsamer Beschlußfassung zusammen.

§ 3

Bildung, Anpassung und Veränderung von Schwesterkirchverhältnissen

(1) Die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen erfolgt nach Beschlußfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden durch Vereinbarung, die die nach § 2 notwendigen Regelungen enthalten und die Zuständigkeit für die geistliche Betreuung der Kirchengemeinden durch die Inhaber mehrerer besetzter Pfarrstellen festlegen muss. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Soweit Verbindungen der beteiligten Kirchengemeinden zu anderen Kirchengemeinden im Schwesterkirchverhältnis oder im Mutter- und Tochterkirchverhältnis bestehen, sind diese zuvor zu beenden.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Schwesterkirchverhältnisse, die den in § 1 Absatz 3 genannten Erfordernissen entsprechen, können fortgesetzt werden. Die Vereinbarungen sind an die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes anzupassen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Mit der Entstehung oder Anpassung des Schwesterkirchverhältnisses sind die vorhandenen Pfarrstellen der anstellenden Kirchengemeinde zuzuordnen und ihren Inhabern durch das Landeskirchenamt zu übertragen. Die Pfarrer sind in den beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam tätig. Jeder Pfarrer ist Mitglied des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde, für deren geistliche Betreuung er gemäß Vereinbarung zuständig ist. An den Sitzungen der Kirchenvorstände der anderen Schwesterkirchengemeinden kann jeder Pfarrer beratend teilnehmen. Gleichzeitig werden die bisher bei den beteiligten Kirchengemeinden angestellt-

ten Mitarbeiter im Verkündigungsdienst zu Mitarbeitern der anstellenden Kirchgemeinde, die in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse eintritt.

(4) Spätere Veränderungen von Schwesterkirchverhältnissen sind nur im Rahmen der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes und nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zulässig. Absatz 1 gilt entsprechend.

III. Vereinigung von Kirchgemeinden

§ 4

(1) Kirchgemeinden können sich zur Erlangung einer den landeskirchlichen Grundsätzen entsprechenden personellen Ausstattung und zum Zwecke verbindlicher Zusammenarbeit unter Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes vereinigen.

(2) Durch die Vereinigung entsteht eine neue Kirchgemeinde im Sinne der Kirchgemeindeordnung, die einen neuen Namen führt und Rechtsnachfolgerin der bisher selbständigen Kirchgemeinden ist. Bestehende Verbindungen der beteiligten Kirchgemeinden sind anzupassen. § 4 Absatz 7 der Kirchgemeindeordnung bleibt unberührt.

(3) Die Vereinigung von Kirchgemeinden erfolgt nach Beschlußfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchgemeinden durch Vereinbarung, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf.

(4) Die Vereinbarung nach Absatz 3 muß insbesondere Regelungen enthalten über

- den Namen und den Sitz der neuen Kirchgemeinde sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung,
- den Dienstsitz des Pfarrers oder der Pfarrer der neuen Kirchgemeinde,
- die erstmalige Bildung des Kirchenvorstandes und dessen Zusammensetzung bis zur nächsten allgemeinen Neubildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche,
- die Zusammenführung und Vereinigung der Haushalte der beteiligten Kirchgemeinden sowie ihrer Gemeindegliederverzeichnisse, Registraturen, Archivbestände und Kirchenbücher.

1.3.4 KirchengemeindestrukturG

(5) Erfolgt die Vereinigung von Kirchengemeinden durch Verordnung des Landeskirchenamtes, so gilt Absatz 4 entsprechend.

IV. Bildung von Kirchspielen

§ 5

Grundsatzbestimmungen für Kirchspiele

(1) Kirchengemeinden können sich auf der Grundlage der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks zu Kirchspielen zusammenschließen, um eine den landeskirchlichen Grundsätzen entsprechende personelle Ausstattung zu erlangen.

(2) Mit der Entstehung eines Kirchspiels gehen die Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden auf das Kirchspiel über. Die Inhaber dieser Pfarrstellen werden zu Pfarrern des Kirchspiels; ihnen werden die Pfarrstellen des Kirchspiels durch das Landeskirchenamt übertragen. Gleichzeitig werden die bisher bei den beteiligten Kirchengemeinden angestellten Mitarbeiter zu Mitarbeitern des Kirchspiels, das in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse eintritt.

(3) Bestehende Verbindungen der beteiligten Kirchengemeinden im Schwesterkirchverhältnis oder im Mutter- und Tochterkirchverhältnis enden mit dem Zeitpunkt der Entstehung des Kirchspiels.

(4) Durch die Zugehörigkeit zu einem Kirchspiel wird der rechtliche Bestand der Kirchengemeinden und der für ihre Zwecke bestimmten kirchlichen und geistlichen Lehen sowie Anstalten nicht aufgehoben.

(5) Kirchspiele sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie nehmen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Aufgaben von Kirchengemeinden wahr. Die für Kirchengemeinden bestehenden landeskirchlichen Rechtsvorschriften gelten für Kirchspiele entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Die Kirchensiegel der zu einem Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinden bleiben für notwendige Rechtsgeschäfte erhalten. Das Kirchspiel führt ein eigenes Kirchensiegel.

§ 6

Entstehung von Kirchspielen

- (1) Die Bildung von Kirchspielen erfolgt nach Beschlußfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchgemeinden durch Vereinbarung.
- (2) Die Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels muß insbesondere Regelungen enthalten über
- den Namen und den Sitz des Kirchspiels, den Dienstsitz des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie den Zeitpunkt der Entstehung des Kirchspiels,
 - die erstmalige Bildung des Kirchenvorstandes und dessen Zusammensetzung für die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche,
 - die Finanzen und das Vermögen des Kirchspiels und der beteiligten Kirchgemeinden.
- (3) Die Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt mittels Urkunde. Entsprechendes gilt für spätere Änderungen dieser Vereinbarung.
- (4) Urkunden über die Bildung von Kirchspielen sind im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen. Die Urkunde enthält
- den Namen und den Sitz des Kirchspiels,
 - die Namen der beteiligten Kirchgemeinden,
 - den Zeitpunkt seiner Entstehung,
 - die Bezeichnung des Kirchensiegels, welches bis zur Herstellung eines Kirchensiegels des Kirchspiels Verwendung findet,
 - den Hinweis, daß die Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels vom Landeskirchenamt genehmigt wurde.
- (5) Erfolgt die Bildung des Kirchspiels durch Verordnung des Landeskirchenamtes, so gelten für die Verordnung die Absätze 2 und 4 entsprechend.

§ 7

Aufgaben des Kirchspiels

- (1) Das Kirchspiel hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die in ihm zusammengeschlossenen Kirchgemeinden ihre sich aus der Kirchgemeindeordnung ergebenden Aufgaben erfüllen und ein reges kirchgemeindliches Leben entfal-

1.3.4 KirchengemeindestrukturG

ten können. Es fördert die Zusammenarbeit und gibt Impulse für den Gemeindeaufbau.

(2) Das Kirchspiel ist Anstellungsträger der in seinem Bereich tätigen kirchlichen Mitarbeiter und übt die Dienstaufsicht über sie aus. Es ist Träger der Pfarrstelle oder der Pfarrstellen. Es sorgt für einen ausgewogenen Einsatz der Mitarbeiter in den einzelnen Kirchengemeinden und fördert die Gewinnung und Tätigkeit ehrenamtlicher Mitarbeiter.

(3) Das Kirchspiel führt für die zu ihm gehörenden Kirchengemeinden den gemeinsamen Haushalt (§ 12), nimmt für die Kirchengemeinden sowie deren Lehen, Anstalten und Einrichtungen die Verwaltungsgeschäfte wahr, verwaltet deren Vermögen und vertritt diese nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung im Rechtsverkehr durch seinen Kirchenvorstand.

§ 8

Bildung und Arbeitsweise des Kirchenvorstandes

(1) Für jedes Kirchspiel ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchenvorstandsbildungsordnung durch Wahl und Berufung ein Kirchenvorstand zu bilden. Mitglied von Amts wegen ist der Pfarrer des Kirchspiels. Sind im Kirchspiel mehrere Pfarrer tätig, gehören alle dem Kirchenvorstand an.

(2) Der Kirchenvorstand hat in einem vom Regionalkirchenamt zu bestätigenden Ortsgesetz die Anzahl der zu wählenden und der zu berufenden Kirchenvorsteher zu bestimmen und die Aufteilung der Kirchenvorsteher auf die einzelnen Kirchengemeinden so festzulegen, dass dem Kirchenvorstand mindestens ein Kirchgemeindeglied aus jeder zum Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinde als Kirchenvorsteher angehört. Die Höchstgrenze von 16 Kirchenvorstehern nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Kirchenvorstandsbildungsordnung ist einzuhalten. Im Ortsgesetz können weitere Bestimmungen über die Art und Weise der Neubildung des Kirchenvorstandes getroffen werden. Nach Maßgabe des Ortsgesetzes kann von der Aufteilung der Kirchenvorsteher nach Satz 1 abgewichen werden, wenn einem Kirchspiel mehr als 16 Kirchengemeinden angehören.

(3) In der Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels sind die erstmalige Bildung des Kirchenvorstandes und dessen Zusammensetzung für die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche zu regeln (§ 15 Absatz 1).

(4) Für die Arbeitsweise des Kirchenvorstandes und dessen Auflösung sowie für die Rechte und Pflichten der Kirchenvorsteher gelten die Bestimmungen in den §§ 15 bis 22, 30 und 31 der Kirchgemeindeordnung entsprechend.

(5) Die den Kirchgemeindevertretungen der beteiligten Kirchgemeinden angehörenden Kirchenvorsteher (§ 10 Absatz 2) sind verpflichtet, die Kirchgemeindevertretungen regelmäßig über die vom Kirchenvorstand gefaßten Beschlüsse zu unterrichten.

§ 9

Aufgaben des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand leitet das Kirchspiel und wacht gemeinsam mit den Kirchgemeindevertretungen darüber, daß in den zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinden der kirchliche Auftrag wahrgenommen wird. Er ist für alle Angelegenheiten des Kirchspiels und der zu ihm gehörenden Kirchgemeinden zuständig, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt. Insbesondere obliegen ihm Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegarbeit sowie die Vertretung des Kirchspiels nach außen.

(2) Der Kirchenvorstand nimmt nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Rechte der beteiligten Kirchgemeinden wahr und erfüllt ihre Pflichten. Neue Rechtsbeziehungen können auch für und gegen das Kirchspiel begründet werden.

(3) Im einzelnen hat der Kirchenvorstand für die zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinden die in § 13 Absatz 2 und § 26 der Kirchgemeindeordnung genannten Aufgaben zu erfüllen. Er ist verpflichtet, dabei mit den Kirchgemeindevertretungen zusammenzuarbeiten und diese insbesondere rechtzeitig in die Vorbereitung seiner Entscheidungen einzubeziehen. Er hat das Recht, von den Kirchgemeindevertretungen die Erarbeitung von Beschlußvorlagen und -entwürfen zu verlangen und ist verpflichtet, über Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die ihm von den Kirchgemeindevertretungen nach Maßgabe von § 11 Absatz 3 vorgelegt werden.

§ 10

Bildung und Arbeitsweise der Kirchgemeindevertretung

(1) In jeder zum Kirchspiel gehörenden Kirchgemeinde ist eine Kirchgemeindevertretung zu bilden.

1.3.4 KirchengemeindestrukturG

(2) Die Kirchengemeindevertretung besteht aus mindestens zwei Gliedern der Kirchengemeinde, von denen eines dem Kirchenvorstand angehören soll. Zusätzlich können weitere wählbare Kirchengemeindeglieder der betreffenden Kirchengemeinde in der erforderlichen Anzahl als Kirchengemeindevertreter gewählt oder berufen werden; § 1 Abs. 3 der Kirchenvorstandsbildungsordnung gilt entsprechend.

(3) Die Anzahl der Mitglieder einer jeden Kirchengemeindevertretung ist in einem vom Kirchenvorstand zu beschließenden Ortsgesetz festzulegen, das der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt bedarf. In diesem Ortsgesetz kann außerdem bestimmt werden, dass die in Absatz 2 Satz 2 genannten Kirchengemeindevertreter, abweichend von dieser Vorschrift, vom Kirchenvorstand ausschließlich berufen werden, wenn dieses Verfahren für alle Kirchengemeinden des Kirchspiels gleichermaßen angewendet wird.

(4) In dem vom Kirchenvorstand zu beschließenden Ortsgesetz kann weiter bestimmt werden, dass die Kirchengemeindevertreter, die die meisten Stimmen erhalten haben, nach Maßgabe der Aufteilung auf die Kirchengemeinden (§ 8 Abs. 2 Satz 1) zugleich in den Kirchenvorstand gewählt sind.

(5) Die Amtszeit der Kirchengemeindevertretung beträgt sechs Jahre. Die Kirchengemeindevertretung ist im Zusammenhang mit der Konstituierung des Kirchenvorstandes neu zu bilden. Die Kirchengemeindevertreter sollen gemeinsam mit den Kirchenvorstehern des Kirchspiels in ihr Amt eingeführt werden.

(6) Jede Kirchengemeindevertretung wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Für die Arbeitsweise der Kirchengemeindevertretung sowie für die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder (Kirchengemeindevertreter) gelten die Bestimmungen in den §§ 15, 17, 18, 20, 21, 30 und 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechend. Die Kirchengemeindevertretung kann im Einvernehmen mit dem Pfarrer bzw. den Pfarrern des Kirchspiels Kirchengemeindeversammlungen in der Kirchengemeinde in entsprechender Anwendung von § 26 der Kirchengemeindeordnung einberufen.

(8) Über die Termine der Sitzungen der Kirchengemeindevertretung ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes zu unterrichten. Dieser und sein Stellvertreter können an den Sitzungen der Kirchengemeindevertretung beratend, aber ohne Stimmrecht, teilnehmen.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse der Kirchgemeindevertretung

(1) Die Kirchgemeindevertretung trägt gemeinsam mit dem Kirchenvorstand Verantwortung für das kirchgemeindliche Leben in der Kirchgemeinde. Auf der Grundlage der Planungen und Grundsatzentscheidungen des Kirchenvorstandes nimmt sie die in § 13 Absatz 1 der Kirchgemeindeordnung genannten geistlichen Aufgaben für ihren Bereich wahr und entscheidet in eigener Verantwortung über die Verwendung der der Kirchgemeinde für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel (§ 12 Absatz 1). Sie kann diese Befugnis dem Kirchenvorstand übertragen.

(2) Die Kirchgemeindevertretung berät und unterstützt den Kirchenvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet dessen Beschlüsse, soweit sie die Kirchgemeinde betreffen, vor und hilft bei ihrer Ausführung. Insbesondere bemüht sich die Kirchgemeindevertretung um die Erhaltung der kirchlichen Gebäude und um die Betreuung der kirchgemeindlichen Einrichtungen, insbesondere des Friedhofes.

(3) Die Kirchgemeindevertretung kann sich jederzeit mit Anträgen und Vorschlägen an den Kirchenvorstand wenden. Sie hat das Recht, vom Kirchenvorstand eine Beratung und Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten zu fordern (Initiativrecht):

1. Planungen und Grundsatzentscheidungen im Sinne von Absatz 1,
2. Erlaß und Änderung kirchlicher Ortsgesetze, insbesondere für die Einrichtungen der Kirchgemeinde (z. B. Friedhofsordnung, Friedhofsgebührenordnung usw.),
3. Durchführung substanzerhaltender Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden der eigenen Gemeinde,
4. Durchführung von Spendensammlungen in der Kirchgemeinde oder im Kirchspiel für bestimmte kirchgemeindliche Zwecke,
5. Vermietung von Wohnungen und Räumen in kirchlichen Gebäuden,
6. Verpachtung kirchlichen Grundbesitzes und Bestellung von Erbbaurechten,
7. Änderung des Nutzungszweckes kirchlicher Gebäude.

(4) Soweit die Kirchgemeindevertretung von dem in Absatz 3 genannten Initiativrecht Gebrauch macht, hat sie dem Kirchenvorstand konkrete Beschlußvorlagen zuzuleiten, die alle für eine Entscheidung erforderlichen Angaben enthalten und denen die notwendigen Unterlagen beigelegt sind. Der Kirchen-

1.3.4 KirchengemeindestrukturG

vorstand kann die Nachreichung von Angaben und die Vorlage ergänzender Unterlagen fordern.

(5) Lehnt der Kirchenvorstand die nach Absatz 3 geforderte Beratung und Beschlußfassung ab oder bleibt er trotz Erinnerung insgesamt länger als drei Monate untätig, so kann die Kirchengemeindevertretung die Angelegenheit dem Regionalkirchenamt vorlegen. Dieses hat den Kirchenvorstand unter Fristsetzung zur Beschlußfassung aufzufordern. Bleibt dies erfolglos, so entscheidet das Regionalkirchenamt anstelle des Kirchenvorstandes; zuvor hat es ihn zur Sache zu hören.

(6) Gegen Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Veräußerung und Belastung bebauter und unbebauter kirchlicher Grundstücke, die Änderung des Nutzungszweckes kirchlicher Gebäude sowie die Schließung kirchlicher Einrichtungen oder ihre Übergabe an andere Träger steht der Kirchengemeindevertretung das Beschwerderecht zu.

§ 12

Finanzen und Vermögen

(1) Der Kirchenvorstand stellt nach Anhörung der Kirchengemeindevertretungen jährlich den Haushalt- und Stellenplan des Kirchspiels auf. Im Haushaltplan sind für jede Kirchengemeinde zur Wahrnehmung der in § 11 Absatz 1 genannten Aufgaben Mittel in angemessener Höhe in gesonderten Haushaltstellen auszuweisen, über die deren Kirchengemeindevertretung in eigener Zuständigkeit verfügen kann.

(2) Bei der Bildung des Kirchspiels sind für jede Kirchengemeinde sowie für ihre Lehen und Stiftungen das vorhandene Vermögen und die bestehenden Schulden festzustellen und zu verzeichnen. Die Vermögens- und Schuldenverzeichnisse sind Bestandteile der Vereinbarung nach § 6. Die Zweckbestimmung von Vermögen und von Rücklagen bleibt erhalten. Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen der Kirchengemeinden werden zu entsprechenden Rücklagen des Kirchspiels. Das Vermögen und die zweckbestimmten Rücklagen sowie die Schulden jeder Kirchengemeinde, ihrer Lehen und Stiftungen werden getrennt ausgewiesen. Bei Geldeinlagen müssen jederzeit die eingebrachten Bestände und ihre Erträge nachweisbar sein. Eine eventuelle Zweckbestimmung der Erträge ist bei der Verwendung zu beachten.

(3) Soweit das Kirchspiel selbst Rücklagen oder Vermögen bildet, können die Kirchengemeinden daraus keine besonderen Rechte ableiten.

§ 13

(weggefallen)

§ 14

Veränderung und Aufhebung von Kirchspielen

(1) Die Aufnahme weiterer Kirchgemeinden in Kirchspiele und andere Veränderungen von Kirchspielen sind nur auf der Grundlage der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks zulässig. Sie bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und sind im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen.

(2) Die Organe des Kirchenbezirkes, das Regionalkirchenamt und das Landeskirchenamt können auf der Grundlage der bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes Empfehlungen für Veränderungen von Kirchspielen geben.

(3) Die Vereinigung von Kirchgemeinden eines Kirchspiels bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Vereinigen sich alle Kirchgemeinden eines Kirchspiels zu einer Kirchgemeinde, erlischt das Kirchspiel als Körperschaft zu dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt. Die so gebildete Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin des Kirchspiels und aller bisherigen Kirchgemeinden des Kirchspiels.

(4) Vor dem Ausscheiden von Kirchgemeinden aus dem Kirchspiel oder der Aufhebung des Kirchspiels sind Regelungen über die Erfüllung von Verbindlichkeiten und die Verwendung der Haushaltsmittel, der Rücklagen und des Vermögens des Kirchspiels zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Regionalkirchenamt. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

§ 15

Übergangsbestimmungen für Kirchspiele

(1) Bei der Bildung eines Kirchspiels sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes, abweichend von der Vorschrift in § 8 Absatz 2, durch die Kirchenvorstände der vertragsschließenden Kirchgemeinden in der durch die Vereinbarung bestimmten Anzahl aus ihrer Mitte zu wählen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beschränkt sich auf die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Neubildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche.

1.3.4 KirchengemeindestrukturG

(2) Bei der Bildung eines Kirchspiels findet, abweichend von den Vorschriften in § 10 Absätze 2 und 4, keine Wahl von Kirchgemeindevertretern der Kirchengemeinden statt. Die Kirchenvorstände der vertragsschließenden Kirchengemeinden setzen bis zur nächsten allgemeinen Neubildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche ihre Tätigkeit als Kirchgemeindevertretungen fort.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

Neubildung von Mitarbeitervertretungen

Nach der Vereinigung von Kirchengemeinden, der Verbindung zu Kirchengemeindebünden und der Bildung von Kirchspielen ist, sofern keine gemeinsame Mitarbeitervertretung besteht, unverzüglich eine Mitarbeitervertretung für die neue Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeindebund bzw. das Kirchspiel zu wählen, deren Amtszeit sich auf die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Neubildung aller Mitarbeitervertretungen in der Landeskirche beschränkt. Mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Mitarbeitervertretung endet die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen der vertragsschließenden Kirchengemeinden.

§ 17

Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.

§ 18

Ausführungsbestimmungen, Ausnahmen

- (1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt das Landeskirchenamt.
- (2) Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

